

24.02.88

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

zur

Verordnung zur Änderung von Verordnungen zur Durchführung des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Punkt 21 der 586. Sitzung des Bundesrates am 26. Februar 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 4

Nach Artikel 1 Nr. 4 wird folgende Nummer 4 a eingefügt:

'4 a. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

"§ 6 a

Schutz des Bedienungspersonals

Der Betreiber einer Anlage hat die nach Art und Ausmaß der möglichen Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, daß bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs, durch die eine Gemeingefahr nicht hervorgerufen werden kann, ein zum Bedienungspersonal des gestörten Anlageteils gehörender Arbeitnehmer einer Lebensgefahr oder der Gefahr einer schwerwiegenden Gesundheitsbeeinträchtigung ausgesetzt werden kann; sonstige Arbeitsschutzvorschriften bleiben unberührt."

Als Folge ist in der Überschrift des Zweiten Abschnitts nach dem Wort "Störfallabwehr" das Wort "Arbeitsschutz" anzufügen.

Begründung:

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung wird innerhalb der Störfall-Verordnung eine zusätzliche Regelung zur Abwehr gravierender Arbeitsunfälle getroffen, ohne dabei das Regulationssystem der Störfall-Verordnung zu stören, wie dies nach der Vorlage der Bundesregierung der Fall wäre. Ein umfassender Schutz aller in einer Anlage beschäftigten Arbeitnehmer einschließlich des Bedienungs-personals des gestörten Anlageteils ist nach der geltenden Störfall-Verordnung immer dann gewährleistet, wenn durch eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs eine Gemeingefahr hervorgerufen werden kann. Nunmehr werden durch die auf § 120 e GewO gestützte Regelung des § 6 a bei gewerblich betriebenen Anlagen Anforderungen zur Abwehr tödlicher oder gesundheitsgefährdender Arbeitsunfälle auch hinsichtlich solcher Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs gefordert, durch die eine Gemeingefahr nicht hervorgerufen werden kann. Damit wird die eigenständige Bedeutung des Arbeitsschutzes für diese Fälle besonders herausgestellt. Die rechtssystematische Stellung der Vorschrift macht zugleich deutlich, daß in den sonstigen Fällen der Schutz der Arbeitnehmer bereits durch die Vorschriften der §§ 3 bis 6 sichergestellt ist.